Arbeitspapier 10

Vermögensausgleich nach nichtehelichem Zusammenleben

Basiswissen

Was war vereinbart? Die Trennung unverheirateter Partner löst keinen gesetzlichen Zugewinnausgleich aus. Für eine Zahlung ist zunächst zu klären, was die Beteiligten vereinbart haben. Ein Darlehen kann auch unter Partnern bestehen. Wer Rückzahlung verlangt, muss die Abrede im Streitfall beweisen.

Wie waren die Leistungen gedacht? Beiträge zum laufenden Lebensbedarf sind mit dem Zusammenleben regelmäßig verbraucht. Bei erheblichen, dauerhaft vermögensbildenden Leistungen kann § 313 BGB eine Anpassung ermöglichen. Maßgeblich sind die gemeinsame Vorstellung über die Verwendung der Leistung, die Dauer der tatsächlichen Nutzung, der verbliebene Vorteil und die Zumutbarkeit der bisherigen Zuordnung.

Worin liegt eine Zweckabrede? § 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BGB setzt eine beiderseitige Abrede über einen konkreten, mit der Leistung erstrebten Erfolg und dessen Ausbleiben voraus. Eine einseitige Hoffnung auf den Fortbestand der Partnerschaft reicht nicht. Ein gemeinsames wirtschaftliches Projekt kann zudem Anlass geben, einen Gesellschaftsvertrag (§ 705 BGB) zu prüfen.

Fall 1 · Das Geld für die Ausbildung

Niko überweist seiner unverheirateten Partnerin Eda 7.200 Euro Lehrgangsgebühr. Beide halten schriftlich fest, dass Eda die Summe zinslos am 1. Oktober zurückzahlt. Nach der Trennung und nach diesem Termin bestreitet Eda eine Zahlungspflicht. Niko hatte während des Zusammenlebens außerdem für 1.300 Euro die gewöhnlichen gemeinsamen Einkäufe bezahlt. Dafür gab es keine Erstattungsabrede.

Kann Niko beide Beträge verlangen? Begründen Sie für jede Zahlung gesondert, welche Bedeutung die Trennung hat.

Fall 2 · Der barrierefreie Zugang

Mira finanziert mit 38.000 Euro einen Aufzug in das Haus ihrer Partnerin Svea. Beide wollen dort auf lange Sicht wohnen, damit Mira trotz Gehbehinderung alle Stockwerke nutzen kann. Eine Rückzahlung, ein bestimmtes Nutzungsrecht oder ein selbstständiges wirtschaftliches Projekt vereinbaren sie nicht. Nach drei Monaten zerbricht die Beziehung unerwartet endgültig. Mira zieht aus. Der Aufzug erhöht den Hauswert noch um 25.000 Euro. Die Zahlung hat Miras Ersparnisse nahezu aufgezehrt.

Kann Mira einen Ausgleich beanspruchen? Erörtern Sie, ob sie den Rechnungsbetrag verlangen kann und welche Umstände für eine Bezifferung noch fehlen.

Gesetzestexte § 488 BGB · § 313 BGB · § 705 BGB · § 812 BGB